

## Bauerlaubnisvertrag

Vertrag Nr.: 0697 (11)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion: Ost  
Wasser- und Schifffahrtsamt: Eberswalde  
Außenbezirk: Finowfurt  
Bundeswasserstraße: Finowkanal  
von km 77,7 bis km 77,9 rechtes Ufer

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,  
dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost,  
dieses vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde,  
Schneidemühlenweg 21,  
16225 Eberswalde,

im Folgenden „**WSV**“ genannt

und

die Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Friedhelm Boginski

im Folgenden „**Berechtigte**“ genannt

schließen folgenden vorläufigen Nutzungsvertrag zur Inanspruchnahme von Grundstücken  
der WSV:



## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die WSV überlässt der Berechtigten die nachstehend aufgeführten Landflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) zu folgender Nutzung:

Herstellung der Stadtpromenade am Südufer des Finowkanals zwischen der Mündung der Schwärze bis zum östlichen Ende der Uferwand im Bereich des Anlegers des Finowmaßkahns auf der Grundlage der zwischen der WSV und der Berechtigten einvernehmlich abzustimmenden Ausführungsplanung und deren anschließender Nutzung (§ 12 Abs. 5).

1. Nutzfläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche in qm
Gemarkung	Flur	Flurstück	
Eberswalde	6	1160	ca. 500

Die Lage der Grundstücksflächen ist den Vertragspartnern bekannt.

- (2) Die WSV übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Nutzfläche von Kampfmitteln frei ist.
- (3) An den aufgeführten Grundstücken bestehen folgende Rechte Dritter:

Finowkanl-km	Nutzer	Nutzungsart
77,7	Stadt Eberswalde	Liegestelle für Sportboote
77,8	Brandenburgisches Straßenbauamt	Brücke
77,8	Barnimer Busgesellschaft	Kabel-Kreuzung in Brücke
77,9	Wasserkraft Finow GmbH	Wasserkraft (Vorreservierung d. Fläche für späteren Bau einer Wasserkraftanlage)

- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.



## **§ 2 Zeitraum**

Die in § 1 genannte Nutzfläche geht mit Unterzeichnung dieses Vertrages in den Besitz der Berechtigten bis zum rechtswirksamen Abschluss eines Gestattungsvertrages hinsichtlich der in § 8 Ziffer 2 genannten Grundstücksflächen über.

## **§ 3 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Eine einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Der Vertrag kann durch die WSV und die Berechtigte schriftlich gekündigt werden, wenn die Berechtigte nicht innerhalb von einem Jahr nach der Inbesitznahme (§ 2) mit der Baumaßnahme begonnen hat oder die Baumaßnahme ein Jahr lang ununterbrochen nicht fortgeführt hat. In diesen Fällen ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

## **§ 4 Kosten**

- (1) Die Nutzung ist entgeltfrei.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und der Flächennutzung entstehenden zusätzlichen Kosten trägt die Berechtigte.

## **§ 5 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht**

Die Berechtigte übernimmt mit dem Tage des Besitzüberganges (§ 2) der in § 1 genannten Nutzfläche die Verkehrssicherungspflicht auf diesen Flächen einschließlich der dort befindlichen Anlagen.

## **§ 6 Duldungspflichten**

Die Berechtigte ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die in § 1 genannte Nutzfläche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreten. Betreten die Beschäftigten oder die Beauftragten der WSV die Nutzfläche während der Baumaßnahme, müssen diese angemessene Schutzkleidung tragen und die Berechtigte vorab über das Betreten informieren.



## **§ 7 Mitteilungspflicht**

Der Beginn sowie die Beendigung oder ein vorzeitiger Abbruch der Baumaßnahme „Stadtpromenade am Finowkanal“ ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

## **§ 8 Regelungen nach Beendigung der Baumaßnahmen**

### 1. Vermessungstechnische Unterlagen

Die Berechtigte wird der WSV die für die Laufendhaltung des Wasserstraßenkartenwerkes, in Absprache mit der WSV, die notwendigen vermessungstechnischen Unterlagen (Grundlage: amtliches Lagebezugssystem 42/83 oder ETRS 89 und Höhenbezug auf NN (1912) oder DHHN 92) innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung stellen (Bestandsplan).

Nach Ablauf der Jahresfrist ist die WSV berechtigt, die hierfür notwendigen Veranlassungen auf Kosten der Berechtigten zu treffen.

### 2. Nutzungen

Die WSV und die Berechtigte werden für die für die Stadtpromenade am Finowkanal erforderlichen Grundstücke und Grundstücksteilflächen einen Gestattungsvertrag abschließen.

## **§ 9 Haftung der Berechtigten**

Die Berechtigte haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.

## **§ 10 Haftung der WSV**

- (1) Die WSV haftet der Berechtigten nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.



### **§ 11 Rückgabe der Nutzfläche**

- (1) Nach der Kündigung wird die Berechtigte auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages prüfen die WSV und die Berechtigte gemeinsam, ob die Anlage „Stadtpromenade am Finowkanal“ ganz oder teilweise zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Bundeswasserstraße zurückgebaut werden muss. Ist dies der Fall, wird die Berechtigte insoweit den Rückbau und soweit erforderlich die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auf ihre Kosten vornehmen. Die Berechtigte wird Boden der Nutzfläche, in den bei ihrer Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind, auf ihre Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die Berechtigte gibt der WSV die Nutzfläche und die Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück.

### **§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Die Berechtigte stellt die WSV von jeder Verpflichtung zur Übernahme von Kosten frei, die durch die Suche, Bergung und Beseitigung von Kampfmitteln (§ 1 Abs. 2) im Zusammenhang mit der nach diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung entstehen.
- (2) Die Berechtigte wird für Änderungen bzw. Neuerrichtungen wasserbaulicher Anlagen (Spundwände, Böschungen etc.) rechtzeitig vor Baubeginn bei der WSV einen gesonderten Antrag auf Genehmigung in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht stellen.
- (3) Vorhandene Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion gestört werden.
- (4) Zur Sicherung vorhandener WSV-eigener Grenz-, Polygon- und sonstiger Festpunkte hat die Berechtigte vor Beginn der Baumaßnahme alle Einzelheiten mit der Vermessungsabteilung der WSV abzustimmen. Werden infolge der Baumaßnahme diese Festpunkte beseitigt, beschädigt, verrückt oder zerstört, so hat sie die Berechtigte auf ihre Kosten wieder herzustellen. Die Berechtigte hat die während der Baumaßnahme beschädigten oder zerstörten o.g. Festpunkte durch eine nach dem Vermessungsgesetz des jeweiligen Landes hierzu befugte Stelle wiederherstellen zu lassen und der WSV zu übergeben.
- (5) Nach Abschluss der Baumaßnahme „Stadtpromenade am Finowkanal“ wird der Rad- und Gehweg durch die Öffentlichkeit genutzt.

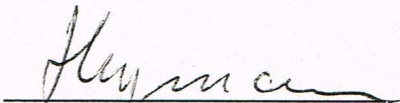


**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
(2) Dieser Bauerlaubnisvertrag wird zweifach gefertigt. Die WSV und die Berechtigte erhalten je eine Ausfertigung.

Eberswalde, den 09.08.2011

Für die WSV

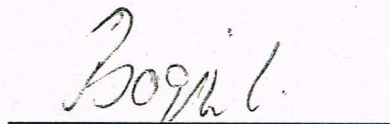


Heymann

Leiter des Wasser- und  
Schiffahrtsamtes Eberswalde

Eberswalde, den 09.08.2011

Für die Berechtigte

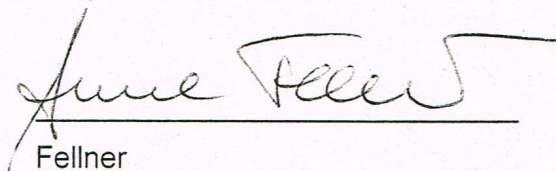


Boginski

Bürgermeister  
der Stadt Eberswalde

Eberswalde, den 09.08.2011

Für die Berechtigte



Fellner

Stellvertreterin des  
Bürgermeisters  
der Stadt Eberswalde